

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
und der Dekanatssynodalordnung**

Vom 25. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.“

2. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 24

Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.“

3. In Artikel 28 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.“

**Artikel 2
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Beschluss der Dekanatssynode können Dekanatsbereiche gebildet werden.“

2. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen. In diesem Fall besteht der Dekanatssynodalvorstand aus neun oder elf Mitgliedern.

(2) Die Zahl der nach § 21 Abs. 4 Buchstabe a und b zu wählenden Personen erhöht sich jeweils um eine Person.

(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.“

**Artikel 3
Änderung einer Rechtsverordnung**

§ 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:

bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.

Ab 80.001 Kirchenmitgliedern können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane im Umfang von insgesamt 0,5 Pfarrstellen freigestellt werden.“

**Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung können aufgrund der Ermächtigung von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer
